

Uebermaßes und Mangels daran, geeicht werden. Und so soll auch das Eichen von den Aemtern in ihren Bezirken durch die Untervbte, gegen eine Belohnung für die Tonne zu 2 Mgr. und für die halbe Tonne zu 1 Mgr., selbst bey Herrschaftlichen Brauereyen in dem Amtsbezirk, geschehen: hingegen den schriftfähigen Brauerey-Besitzern die Wahl der Eichung vom Amt, oder in einer Stadt des Landes, frey bleiben.

Bei keiner Brauerey im Lande, noch auch in einem Wirthshause, sollen aber für den Bierverkauf andere, als so geeichte Tonnen bey 5 Gfl. Strafe, in jedem Entgegenhandlungsfall, gehalten werden.

Nur bleibt der Stadt Ufeln ihr von jeher gehabtes besonders Biertonnen Maas von 72 Kannen, da nun andere Einrichtung derselben mehrerley neue Kosten ihr verursachen würde; jedoch geschieht das Eichen auf dieses Maas wie in anderen Städten.

Hiernach muß sich also jeder richten, und von Drossen und Beamten aufm Lande, so wie auch von den Magisträten in den Städten genau auf Befolgung gehalten werden.

Und soll diese Verordnung ins Intelligenzblatt eingerücket und wie sonst überall gewöhnlich angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXIX.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen des Ab- und Zugehens des Gesindes,  
von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb. Burg. Graf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Für das Ab- und Zugehen des Gesindes, ist in der Gesindeordnung ein gewisser Tag nicht bestimmt, und für erstes zwar hergebrachte Regel, daß es am Tage nach Ostern und Michaelis geschehe; für letztes, das Zugehen, aber nicht so Norm, sondern noch darin Willkühr, die oft dem Dienstherrn schädlich wird, wann das Zugehen zu lange nach dem Abgehen geschieht.

Damit nun darüber vorgekommene Beschwerden gehoben werden; so ist mit Beirath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten gut gefunden worden, daß, da gegen das Zugehen an einem festbestimmten Tag wahre Hinderniß entstehen und dann darnach festgesetzte Vergütung auch unbillig werden könne; mit bleibender ebenerwehnter Regel fürs Abgehen des Gesindes, für dessen Zugehen, wie auch hiemit geschieht, zu verordnen seye, daß jeder beim Niethen des Gesindes den Tag des Dienstantritts mit demselben vereinbaren, und im Fall der Entgegenhandlung, für jeden Tag später das Tagelohn, welches bei der Kost an je-

dem

dem Ort gebräuchlich ist, der Dienstherr am Lohn des Knechts, oder der Magd zu kürzen befugt seyn soll.

Zur Ausrottung des, sonst hiebei noch nachtheilig bleibenden abergläubigen Vorurtheils, daß fürs Zugehen der Dienstag und der Frentag nur die glücklichen, die übrigen alle aber die unglücklichen Tage seyen; zur Ausrottung desselben, wie auch zur Vertilgung des sowohl in sich, als in ihren Folgen der Moralität selbst schädlichen Meynung, daß Entwendung der Fütterung fürs Vieh des Dienstherrn erlaubt seye: haben Wir, da sie durch Gesetzgebung nicht geschehen können, dem Consistorium die zweckmäßige Verfügung aufgetragen, daß sie durch Unterricht und Lehre geschehen.

Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 16ten März 1789.

Num. CXXXX.

Verordnung wegen Abwendung und Vergütung verur-  
sachter Wildschäden, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Wir haben, damit die Beschädigung vom Wild an Feld- und Gartenfrüchten in dieser Grafschaft, da wo Wildbahn ist, zugleich mit Erhaltung eines mäßigen Wildstandes, aufs möglichste abgewendet, und damit also

denen

denen Unterthanen kein gegründeter Anlaß zu Beschwerden darüber werde, Communication über die zweckmäßigste Mittel zwischenschen Vormundschaftlicher Regierung und Kammer und durch diese mit dem Forstamt veranlasset, woson das Resultat Uns vortragen, und von Uns genehmiget ist; in dessen Gemäßheit Wir also folgendes bekannt machen und verordnen:

I.

Wird dem Forstamt, den Wildstand überall nur in mäßiger Größe zu erhalten und nicht zu der Menge, daß dadurch Eindringen in die Feldmarken notwendig vermehret werde, anzuwachsen zu lassen, hiemit ernstlich und bey Gefahr eigener Verhaftung, im Fall deswegen veranlasseter Untersuchung und dabei gewiß gewordener Verschuldung befohlen. Und damit, welche Größe des Wildstands mäßig seye, keiner willkürlichen Bestimmung ausgesetzt bleibe; so soll hiermit erwählter Commission auch deswegen nöthige Untersuchung und Ertheilung eines Gutachtens darüber aufgetragen werden, demnächst aber unveränderliche Bestimmung darin geschehen, und diese, bey vorkommenden Beschwerden über zu starke Vermehrung des Wildstandes und Untersuchung darüber, Norm seyn.

2.

Kann zwar auch von einem immer so mäßigen Wildstand Feldbeschädigung geschehen, und ist es zwar ist Absicht, derselben noch mehr und bestimmter, wie es in vorigen Verordnungen war, durch zweckmäßige Mittel vorzubeugen; die Unterthanen, deren Vorfahren, oder sie selbst, sich an oder in der Wildbahn angebauer haben, sind aber auch auf ihrer Seite schuldig, in ihrer einmal so gewählten Lage, alles mögliche für Ausführung solcher Mittel mitzuwirken, und sich so diese ihre Lage, für deren Erleichterung schon durch mindere Taxation ihrer Grundstücke, für den

Dritter Theil.      A a a      |Con